



## **ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGSSATZUNG DER VERBANDSGEMEINDE BAD BREISIG**

### **SATZUNG ÜBER DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER UND DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSEINRICHTUNG – ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGSSATZUNG – DER VERBANDSGEMEINDE BAD BREISIG**

VOM 1. JANUAR 2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

- (1) Die Verbandsgemeinde versorgt die Grundstücke ihres Gebietes (Versorgungsgebiet) mit Trink- und Betriebswasser (Wasser) und stellt Wasser für Feuerlöschzwecke und sonstige Zwecke bereit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde ein Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung (Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig).
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Verbandsgemeinde.
- (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Verbandsgemeinde zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

#### **§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

1. Grundstück  
Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende eingeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstück, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden.  
Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.
2. Grundstückseigentümer  
Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.  
Wohnungseigentümergeinschaften haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der

gegenüber der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümer auftritt. Soweit Zahlungen an die Verbandsgemeinde zu leisten sind, sind mehrere Grundstückseigentümer (Gesamthand Eigentum oder Eigentum nach Bruchteilen) Gesamtschuldner. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann die Verbandsgemeinde jeden in Anspruch nehmen.

3. Benutzer  
Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigte und Verpflichtete, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.
4. Wasserversorgungsanlage  
Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitung an Quellen oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.
5. Anschlussleitung (Hausanschluss)  
Die Anschlussleitung besteht aus der Verbindung von der Straßenleitung (Verteilerleitung) mit der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück. Sie beginnt an der Abzweigstelle der Verteilerleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
6. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück (Kundenanlage)  
Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück von der Hauptabsperrvorrichtung soweit die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.
7. Straßenleitung  
Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen: das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

### § 3 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Verbandsgemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an eine betriebsfertige Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, einschließlich Wasserzähler, hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und der sonstigen Versorgungsbedingungen, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Wasser zu beziehen (Benutzungsrecht). Voraussetzung hierfür ist die einwandfreie Beschaffenheit der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück.
- (3) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 4 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der eigenen Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde als gleichgestellt.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können die Erweiterung oder die Änderung einer betriebsfertigen Straßenleitung nicht verlangen.
- (5) Der Anschluss eines Grundstücks an eine betriebsfertige Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Verbandsgemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4 und 5, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum

werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer dieser Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

- (7) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

#### § 4 ANSCHLUSSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (3) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge betriebsfertige Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.
- (4) Eigengewinnungsanlagen des Grundstückseigentümers müssen von der Verbandsgemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

#### § 5 BENUTZUNGSZWANG

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Verwendung von Niederschlagswasser unterliegt nicht dem Benutzungszwang.

#### § 6 BEFREIUNG VON ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang zulassen, wenn die Befreiung die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anschlussnehmer nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschluss gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 3. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Abs. 1 und 2 geltend sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Ver-

bandsgemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Verbandsgemeinde nicht ihrer Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.
- (5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### § 7 EINSATZ DER WASSERVERSORGUNGSANLAGE FÜR FEUERLÖSCHZWECKE

- (1) Sollten auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde zu treffen.
- (2) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

#### § 8 ANTRAG AUF ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

- (1) Den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Verwendung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Der Antrag muss enthalten:
  1. Namen und Anschrift des Grundstückseigentümers,
  2. eine Grundrisskizze mit dem vorgesehenen Standort des Wasserzählers,
  3. die Straßenfrontlänge des zu versorgenden Grundstücks (in m) und den Inhalt des umbauten Raumes der Gebäude (m<sup>3</sup>),
  4. eine Beschreibung der auf dem zu versorgenden Grundstück geplanten Wasserverbrauchsanlage,
  5. die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, für den Rohrnetzkostenbeitrag (Baukostenzuschuss) sowie für alle Kosten der Anschlussleitung und im Falle des § 3 Abs. 6 für die Mehrkosten aufzukommen,
  6. den Stempel und die Unterschrift des zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmens, das die Arbeiten an der Wasserverbrauchsanlage ausführen soll.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Amtlicher Lageplan (Katasterplan) mit Angabe des Maßstabes und der Größe des zu versorgenden Grundstücks,
  2. Berechnung des umbauten Raums,
  3. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
  4. eine nähere Beschreibung (gegebenenfalls mit zeichnerischen Darstellungen) von besonderen Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs und des erforderlichen Wasserdrucks,
  5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung, einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, nach dem Besonderen Vertragsbedingungen zu übernehmen,
  6. eine Erklärung zur Übernahme der Mehrkosten nach § 3 Abs. 6 Satz 2.
- (3) Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer mit Datumsangabe zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde einzureichen. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen und Nachprüfungen vornehmen.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß bei wesentlichen Änderungen an einer bestehenden Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück.
- (5) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt.
- (7) Die Genehmigung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn mit der Ausführung nicht begonnen worden ist, oder wenn die Arbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen worden sind.

#### § 9 AHNDUNG BEI VERSTÖßEN; ZWANGSMAßNAHMEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7 und 8) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

#### § 10 VERSORGENGSBEDINGUNGEN

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines mit der Verbandsgemeinde – Wasserwerk – abgeschlossenen Vertrages. Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10));
- b) die ergänzenden Vereinbarungen zu der AVBWasserV für das Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig mit den dazu herausgegebenen Anlagen,

in den jeweils geltenden Fassungen.

#### § 11 BETRIEBSFÜHRUNG

Die Aufgaben der Verbandsgemeinde nach dieser Satzung und den Versorgungsbedingungen werden im Rahmen des Betriebsführungsvertrages vom 27.02.2020 von der REMONDIS EURAWASSER GmbH, Grafschaft wahrgenommen.

#### § 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Bad Breisig, den

Bürgermeister